

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7	Kataster- und Vermessungswesen		
701	Für Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes [HVG]) und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HVG, § 2 Abs. 1 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure), sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
702	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der erschließungsbeitragsfreie Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor, sind ersatzweise Kaufpreise oder Verkehrswerte anzusetzen. Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt.		
703	Kostenfrei sind Arbeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen, Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen, Arbeiten nach § 4 HVG, Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)		
704	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten nicht abgeschlossen werden, sind die bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Entstandene Auslagen sind zu erheben.		
705	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 704 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
71	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen		
711	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen , ausgenommen die Vermessung lang gestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge		
7111	häusliche Bearbeitung	Staffel A	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7112	jeder festgestellte Grenzpunkt	Staffel B	
7113	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 60
7114	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
712	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m		
7121	technische Bearbeitung	Nr. 74	
7122	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je 100 m	61,30
7123	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je 100 m	255 bis 610
7124	Kosten des Einsatzes von besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	je Rechnerarbeitsminute	0,32
713	Sonderungen		
7131	Bildung von Flurstücken	50 v. H. von Staffel A	
7132	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 60
714	Weitere Arbeiten bei Umlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinungsverfahren		
7141	Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	110 bis 305
7142	Grenzregelungen, Grenzbereinungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	75 bis 200
7143	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 74	
7144	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 BauGB		28,10
715	Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 711, 712 und 714)		
7151	technische Bearbeitung, je festgestellten Grenzpunkt	80 v. H. von Staffel B	mindestens 135

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7152	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 v. H. von Nr. 7151	mindestens 60
7153	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7154	Grenzfeststellungen an der Landesgrenze aufgrund von Vereinbarungen mit Nachbarländern	je Grenzmarke	20,40
7155	Sicherung von Grenzmarken	Nr. 74	
716	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden		
7161	technische Bearbeitung	Staffel C, Spalte 5	
7162	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	30 v. H. von Staffel C, Spalte 5	mindestens 60
7163	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7164	Bescheinigung nach § 79 Abs. 4 HBO	Nr. 74	
717	Lagepläne zu Bauanträgen		
7171	Erstausfertigung für Lagepläne nach § 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. S. 828)	Staffel C, Spalte 3	
7172	Arbeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 13 BauVorlVO	Nr. 74	
7173	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		17,80
7174	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	61,30
7175	Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Liegenschaftskarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1 : 500 vor; Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind; Höhenaufnahmen)	Nr. 74	
7176	Nachfertigungen (jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)		30,60
718	Gebäudeabsteckungen		
7181	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	Staffel C, Spalte 4	
7182	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung		5,10

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7183	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	61,30
7184	Höhenübertragungen, die im direkten Zusammenhang mit Absteckungen stehen	30 v. H. von Staffel C, Spalte 4	
7185	von der Vermessungsstelle gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 743	
7186	Mehrleistungen (z. B. häusliche Vorausberechnung von Absteckelementen, Absteckung von zusätzlichen Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen)	Nr. 74	
719	Sonstige Vermessungen, besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715, 716 oder 718		
7191	Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 74	
7192	Grenzanzeige		
71921	häusliche und örtliche Bearbeitung	Nr. 74	
71922	Vermessungsunterlagen, soweit nicht lang gestreckte Anlagen	je Antrag	61,30
7193	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in die Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 711, 715, 716 oder 718	bis zu 30 v. H. von Nr. 7112, 7151, 7161 bzw. 7181	
72	Katasterbenutzung		
721	Auszüge aus der Liegenschaftskarte		
7211	Abgabe digitaler Grundrissdaten		
72111	erstmalige Abgabe im EDBS - Format		
721111	Ortslagen	je ha	70 bis 120
721112	Feldlagen	je ha	10 bis 20
721113	Waldgebiete	je ha	3 bis 12,50
72112	Standard-Fortführungsdienst für Datenbestände im EDBS-Format (Nr. 72111) mit vierteljährlicher Aktualisierung		
721121	Ortslagen	jährlich je ha	3
721122	Feldlagen	jährlich je ha	0,10
721123	Waldgebiete	jährlich je ha	0,03

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72113	individueller Fortführungsdienst für Datenbestände im EDBS-Format (Nr. 72111) mit ganzjährigen Aktualisierungsperioden bis maximal 5 Jahren		
721131	einjährige Aktualisierung	90 v. H. von Nr. 72112	
721132	zweijährige Aktualisierung	160 v. H. von Nr. 72112	
721133	dreijährige Aktualisierung	210 v. H. von Nr. 72112	
721134	vierjährige Aktualisierung	240 v. H. von Nr. 72112	
721135	fünf jährige Aktualisierung	250 v. H. von Nr. 72112	
72114	Fortführungsdienst bei großen Datenbeständen		
721141	ab 10 000 ha genutzte ALK - Fläche	90 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
721142	ab 25 000 ha genutzte ALK - Fläche	80 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
721143	ab 50 000 ha genutzte ALK - Fläche	70 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
721144	ab 100 000 ha genutzte ALK - Fläche	60 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
721145	ab 150 000 ha genutzte ALK - Fläche	50 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
721146	ab 250 000 ha genutzte ALK - Fläche	40 v. H. von Nr. 72112 oder 72113	
72115	Abgabe zusammenhängender Gebiete als Sekundärnachweis für Permanentnutzer in Nicht-EDBS-Formaten		
721151	SICAD-SQD-Format	Nr. 72111	
721152	DXF-Format (strukturiert)	75 v. H. von Nr. 72111	
721153	HPGL-Format, DXF-Format (unstrukturiert)	50 v. H. von Nr. 72111	
721154	blattschnittfreie Rasterdaten im GK-System mit maximal 400 ha Dateigröße	20 v. H. von Nr. 72111	
721155	blattschnittabhängige Rasterdaten im örtlichen System	Nr. 72121	
72116	Abgabe projektbezogener Daten für Einmalnutzer in Nicht-EDBS-Formaten (maximal 1 000 ha)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
721161	SICAD-SQD-Format	80 v. H. von Nr. 72111	
721162	DXF-Format (strukturiert)	50 v. H. von Nr. 72111	
721163	HPGL-Format, DXF-Format (unstrukturiert)	30 v. H. von Nr. 72111	
721164	blattschnittfreie Rasterdaten im GK-System mit maximal 200 ha Dateigröße	20 v. H. von Nr. 72111	
721165	blattschnittabhängige Rasterdaten im örtlichen System	Nr. 72121	
7212	Abgabe analoger Ausfertigungen		
72121	Standardausgaben (Regelmaßstäbe oder Vergrößerungen)		
721211	Ortslagen im Maßstab größer gleich 1 : 1 500	Je ha	10,20 mindestens 50
721212	Außenbereiche im Maßstab größer gleich 1 : 3 000	je ha	1,25 mindestens 50
72122	Sonderausgaben (Verkleinerungen)		
721221	Ortslagen im Maßstab kleiner 1 : 1 500	je ha	2 mindestens 50
721222	Außenbereiche im Maßstab kleiner 1 : 3 000	je ha	0,25 mindestens 50
72123	Kleinformatige Standardausgaben		
721231	DIN A 4 oder DIN A 3	je Seite	20,40
72124	Mehrausfertigungen	20 v. H. von Nr. 72121, 72122 oder 72123	
7213	Mehrarbeiten bei der Erteilung von Kartenauszügen (z.B. Eintragung von Maßangaben, Ortsvergleich oder besondere zeichentechnische Arbeiten, aber auch individuelle Selektion digitaler Grundrissdaten, wenn der Zeitaufwand eine ¼ Stunde übersteigt)	Nr. 74	
7214	Auszüge (digital oder analog) mit Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG	400 v. H. von Nr. 7211 oder 7212	
722	Buchauszüge und Auszüge aus den Katasterunterlagen		
7221	Auszüge aus den Katasterbüchern und den Katasterunterlagen		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72211	Erstausfertigung	je Seite	10,20
72212	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	je Seite	3
7222	komprimierte Listen		
72221	Erstausfertigung	je Seite	21,90
72222	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	je Seite	3
7223	Buchauszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen		
72231	als Grundlage für Lagepläne, Lageskizzen und Handzeichnungen zu Bauvorlagen	Nr. 72211	
72232	im Übrigen	200 v. H. von Nr. 72211	
7224	Buchauszüge für eine ganze Gemarkung oder Teile einer Gemarkung (Sekundärkataster) bei automatisierter Katasterführung		
72241	erstmalige Abgabe des Liegenschaftsbuchs auf Papier oder magnetischem Datenträger	je Bestand	1,50
72242	ständige Fortführung	jährlich je 25 Bestände	5,10
72243	sonstige Auszüge (insbesondere Flurstückliste, Namensliste)	je Seite	1
7225	Direktabruf aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch		
72251	Abruf durch Gemeinden	je 10 abrufbare Bestände pro Jahr	4
72252	Abruf durch Landkreise	je 100 abrufbare Bestände pro Jahr	2,50
72253	Abruf durch sonstige öffentliche Stellen	je abgerufenem Bestand	1,50
723	Zahlenauszüge		
7231	Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher und dergleichen		
72311	DIN A 4	je Seite	10,20
72312	DIN A 3	je Seite	13,80
72313	DIN A 2	je Seite	18,40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72314	DIN A 1 Bei Abgabe mehrerer Zahlenauszüge, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Doppelte der Sätze nach Nr. 7231 berechnet.	je Seite	22,50
7232	Koordinatenverzeichnisse Die Gebührensätze sind auch bei einer Abgabe von Koordinaten auf magnetischen Datenträgern maßgebend. Dabei werden die Datenträger nur leihweise überlassen.	je Punkt	0,35 mindestens 12,50
7233	Zahlenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	200 v. H. von Nr. 7231	
725	Bescheinigungen, Auskunft		
7251	Grenzbescheinigungen		
72511	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72512	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Staffel C, Spalte 5	
72513	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,10
7252	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 74	
7253	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 74	
7254	Gewährung von Einsicht in die Akten, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 74	
726	Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden		
7261	Beglaubigung von Auszügen	je Ausfertigung	3
7262	Beglaubigung vorgelegter Lagepläne nach Nr. 7171		
72621	Erstausfertigung Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten; eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht.	30 v. H. von Staffel C, Spalte 3	
72622	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung beglaubigte Mehrausfertigung		5,10
72623	Mehrleistungen (z. B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen)	Nr. 74	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
7263	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	Nr. 74	
7264	Ausarbeitung, nachträgliche Beglaubigung, Ergänzung oder Bestätigung von Auszügen	Nr. 74	
7265	Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung	Nr. 74	
73	Landesvermessung		
731	Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung		
7311	Auszüge aus den Punktnachweisen		
73111	Erstausfertigung Punktdatetei	je Punkt	5,10 mindestens 12,50
73112	Erstausfertigung Punktbeschreibung	je Punkt	5,10 mindestens 12,50
73113	Mehrausfertigung nach Nr. 73111 oder 73112	je Punkt	2,50
73114	Auszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen	je Punkt	51,10
7312	Auszüge aus den Festpunktübersichten		
73121	Erstausfertigung	je Blatt	15,30
73122	Mehrausfertigung	je Blatt	10,20
73123	Auszüge, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG der Genehmigung zur Vervielfältigung bedürfen	je Blatt	153,30
732	Digitale Geländemodelle		
7321	DHM 40 (Rasterweite 40 m, Höhengenaugigkeit ± 2 m)		
73211	bis 1 000 km ²	je km ²	7,60 mindestens 100
73212	1 001 km ² bis 5 000 km ²	je km ²	6,10 mindestens 7 665
73213	5 001 km ² bis 10 000 km ²	je km ²	5,10 mindestens 30 675

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73214	über 10 000 km ²	je km ²	3,50 mindestens 51 125
7322	DHM 100 (Rasterweite 100 m, Höhengenaugigkeit ± 5 m)	25 v. H. von Nr. 7321	mindestens 100
7323	digitale Höhenlinien		
73231	ohne Geländestrukturen	je km ²	30,60 mindestens 100
73232	mit Geländestrukturen	je km ²	51,10 mindestens 100
733	großmaßstäbige Karten		
7331	großmaßstäbige Karten (Grundgebühr)		
73311	Grundrissplatte (Strich oder Luftbild)	je Kartenelement	7,60
73312	Flurstücksplatte	je Kartenelement	30,30
73313	Geländeplatte	je Kartenelement	7,60
7332	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
7333	Vervielfältigungsgenehmigung		
73331	für Landes- und Kommunalbehörden	200 v. H. von Nr. 7331	
73332	für sonstige Antragsteller	1 000 v. H. von Nr. 7331	
7334	Rasterdaten der TK 5		
73341	Grundrissplatte	je Kartenelement	102,20
73342	Flurstücksplatte	je Kartenelement	409
73343	Geländeplatte	je Kartenelement	102,20
7335	Digitalisierungsgenehmigung	1 500 v. H. von Nr. 7331	
734	Landeskartenwerke und entsprechende Auszüge		
7341	topographische Karten		
73411	Kartendrucke	je Kartenblatt	4,40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73412	einfarbige Lichtpausen	je Kartenblatt	5,60
7343	topographische Gebietskarten		
73431	Hessen 1 : 200 000		
734311	Normalausgabe		5
734312	Ausgabe mit Kreisgrenzen		5
734313	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen		2,40
734314	Verwaltungsgrenzenausgabe		2,40
73432	Hessen 1 : 500 000		
734321	Normalausgabe		3,90
734322	Verwaltungsausgabe		1,40
73433	Hessen 1 : 1 000 000		
734331	Normalausgabe		1,40
734332	Verwaltungsausgabe		1,40
7345	gleichzeitige Abgabe von Karten nach Nr. 7341 bis 7344		
73451	10 bis 49 Exemplare des gleichen Kartenblattes	80 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
73452	bis 199 Exemplare des gleichen Kartenblattes	70 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
73453	bis 999 Exemplare des gleichen Kartenblattes	60 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
73454	1 000 und mehr Exemplare des gleichen Kartenblattes	50 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
73455	10 bis 199 Exemplare verschiedener Kartenblätter	80 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
73456	200 und mehr Exemplare verschiedener Kartenblätter	70 v. H. von Nr. 7341 bis Nr. 7344	
7346	Genehmigungen		
73461	Genehmigung für die Verwendung von Auszügen aus den Topographischen Karten für den eigenen, nicht gewerblichen Zweck nach § 16 Abs. 5 HVG	je 500 cm ²	25,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73462	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
73463	Vervielfältigungsgenehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG		
734631	für Landes- und Kommunalbehörden sowie für Fremdenverkehrsverbände	Staffel D, Spalte 3	
734632	für sonstige Antragsteller	Staffel D, Spalte 4	
7347	Genehmigung nach § 17 Abs. 2 HVG für das Vervielfältigen durch Digitalisieren	2 000 v. H. von Nr. 7341 bis 7343	
7348	Rasterdaten		
73481	Rasterdaten der Topographischen Karten	Je Kartenblatt	50 bis 670
73482	topographische Gebietskarten		
734821	Hessen 1 : 200 000		
7348211	Normalausgabe einschließlich Gemeinde- und Kreisgrenzen		100 bis 1 225
7348212	Verwaltungsgrenzenausgabe		51,10
734822	Hessen 1 : 500 000		50 bis 610
734823	Hessen 1 : 1 000 000		25 bis 305
735	Landesluftbildarchiv		
7351	Luftbildkontaktkopie	je Kopie	15 bis 75
7352	Luftbildvergrößerung	je Vergrößerung	25 bis 100
7353	Luftbildplanwerk	je Luftbildplan	10 bis 75
7354	Vervielfältigungsgenehmigung		
73541	für hessische Landes- und Kommunalbehörden	je Exemplar	30,60
73542	für sonstige Antragsteller	je Exemplar	76,60
7355	Digitalisierungsgenehmigung	je Exemplar	76,60
736	Orthophotos		
7361	analoge Orthophotos (Grundgebühr)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
73611	Orthophoto als echtes oder simuliertes Halbtonbild		20,40
73612	Orthophoto 1:10 000 (gerastert)		5,10
7362	Material- und Anfertigungskosten für Standardformate	Nr. 738	
7363	Vervielfältigungsgenehmigung		
73631	für hessische Landes- und Kommunalbehörden		30,60
73632	für sonstige Antragsteller		76,60
7364	Digitalisierungsgenehmigung		76,60
7365	digitale Orthophotos (2 km x 2 km; 0,4 m Bodenaufösung)		102,20
738	Auslagen für Material- und Anfertigungskosten für Standardformate		
7381	Lichtpause	je Blatt	5,60
7382	Kontrastlichtpause	je Blatt	6,60
7383	Photopapier	je Blatt	12,70
7384	Folie matt	je Blatt	8,60
7385	Folie klar	je Blatt	11,70
7386	Diapositiv	je Blatt	17,30
7387	Vergrößerung des Standardformats	je Vergrößerung	30 bis 150
739	Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes		
7391	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS), RTCM 2.0 (2m Band)	je Jahr	153,30
7392	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), RTCM 2.1 (2m Band), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,10
7393	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), RTCM 2.1 (GSM), Taktrate eine Sekunde	je Minute	0,20
7394	Geodätisch Präziser Positionierungs-Service (GPPS) oder Geodätisch Hochpräziser Positionierungs-Service (GHPS), RINEX (Telefon)		
73941	Taktrate fünfzehn Sekunden	je Minute	0,20
73942	Taktrate zwischen einer und bis unter fünfzehn Sekunden	je Minute	0,40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
73943	Taktrate unter einer Sekunde	je Minute	0,80
74	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
7401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
741	Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure, Beschäftigte im höheren vermessungstechnischen Dienst	je 1/4 Stunde	16,80
742	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	14,30
743	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	10,70
75	Auslagen		
751	Folgende Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten: Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen bei Gebühren nach den Obergruppen 71, 72, 731 und 74; Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) bei Gebühren nach den Obergruppen 71 und 74.		
752	Folgende Auslagen sind zu erheben		
7521	Übernachtungsgelder	in voller Höhe	
7522	Beträge, die anderen Behörden oder Personen zustehen	in voller Höhe	
7523	Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen	in voller Höhe	

DOWNLOAD VON DERVERMESSER.DE

Staffel A

Vermessungsfläche		Bodenwert (Bodenrichtwert)						
Zeile	bis	bis unter 5 EUR/m ²	bis unter 25 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 2500 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 5000 EUR/m ²	ab 5000 EUR/m ² je weitere 50 EUR/m ²
	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	0,3	51	92	143	199	86	86	25
2	0,6	102	168	235	301	86	86	25
3	1	127	194	276	342	86	86	25
4	2	148	224	317	383	92	86	25
5	3	173	255	357	434	92	86	25
6	5	199	286	398	490	97	86	25
7	10	230	332	465	552	107	86	25
8	20	296	398	541	634	117	86	25
9	40	378	490	649	751	127	86	25
10	70	470	598	797	899	138	86	25
11	100	567	720	920	1 058	153	86	25
12	150	674	874	1 150	1 288	163	86	25
13	200	807	1 037	1 370	1 538	178	86	25
14	500	1 073	1 406	1 712	2 029	260	127	51
15	1 000	1 569	2 024	2 397	2 745	342	166	76
16	je weitere 500 a	255	306	352	393	434	265	102

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,21	1,4	1,57	1,71	1,85	1,98	2,1	2,21	2,32	2,42	2,52	2,62	2,71	2,8	2,89	2,97	3,05	3,13

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 0,7 * \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$$

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

[DOWNLOAD VON DERVERMESSER.DE](http://DERVERMESSER.DE)

Staffel B

Zeile	Anzahl festgestellter Grenzpunkte (FGP)	Bodenwert (Bodenrichtwert)				
		bis unter 5 EUR/m ²	bis unter 25 EUR/m ²	bis unter 50 EUR/m ²	bis unter 100 EUR/m ²	je weitere 50 EUR/m ² bis unter 2500 EUR/m ²
1	2	3	4	5	6	7
1	1	138	184	230	290	46
2	2	194	255	322	403	66
3	3	245	327	409	516	81
4	4	296	393	495	628	97
5	5	347	465	582	736	117
6	6	403	536	669	848	132
7	7	455	603	756	961	148
8	8	506	674	843	1 067	168
9	9	557	746	930	1 181	184
10	10	613	812	1 017	1 293	199
11	Grundgebühr	46	61	76	97	15 mehr

Kommen mehr als 10 festgestellte Grenzpunkte (FGP) in Betracht, so ergibt sich die Gebühr wie folgt:

$$\text{Gebühr} = \text{Grundgebühr (Zeile 11)} * (\text{FGP} + \sqrt{\text{FGP}})$$

Bei Bodenwerten über 2 500 EUR/m² wird ein Bodenwert von 2 500 EUR/m² zugrunde gelegt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängel in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt die Gebühr für die Grenzfeststellung 30 v. H. der Staffel B. Eine Mindestgebühr nach 7151 sowie eine Gebühr nach 7152 ist nicht zu erheben.

Grenzpunkte, die ohne Vermessung gebildet wurden, werden bei ihrer erstmaligen Vermessung und Abmarkung mit der vollen Gebühr nach Staffel B abgerechnet.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen Kräfte im Außendienst.

[DOWNLOAD VON DERVERMESSER.DE](http://DERVERMESSER.DE)

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Ver- änderung oder des Bauvorhabens (Rohbausumme) bis unter EUR	Lagepläne	Gebäude- Absteckung	Gebäude- einmessung
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
1	10 000	127	168	112
2	17 500	163	224	148
3	25 000	199	281	184
4	50 000	276	393	255
5	75 000	352	506	327
6	100 000	429	618	398
7	150 000	572	828	536
8	200 000	715	1 037	674
9	250 000	858	1 247	812
10	375 000	1 211	1 769	1 155
11	500 000	1 564	2 290	1 498
12	1000 000	2 331	3 394	2 234
13	1500 000	3 098	4 499	2 970
14	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	741	1 075	741
15	je weitere 1 000 000 bis unter 50 000 000	664	1 100	664
16	ab 50.000.000 je weitere 1.500.000	281	425	281

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Gebühren nach Spalte 3 die Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenaufnahme) abgegolten.

Bei Absteckung von Gebäuden sind mit der Gebühr nach Spalte 4 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder die Absteckung von Achsen, soweit sie zur Festlegung der bestimmenden äußeren Ecken erforderlich sind (z.B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst).

Bei Gebäudeeinmessungen sind mit der Gebühr nach Spalte 5 abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten und häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Die mit den Staffelgebühren abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

[DOWNLOAD VON DERVERMESSER.DE](http://DERVERMESSER.DE)

Staffel D

Zeile	Auflage bis	je 100 cm ²	je 100 cm ²
	Stück	Gebühr in EUR	
1	2	3	4
1	100	5	7
2	500	15	25
3	1 000	27	45
4	2 000	42	70
5	3 500	57	97
6	5 000	72	125
7	7 500	90	152
8	10 000	107	182
9	15 000	130	220
10	20 000	152	257
11	25 000	175	297
12	30 000	200	337
13	je weitere 10 000	25	40

[DOWNLOAD VON DERVERMESSER.DE](http://DERVERMESSER.DE)